

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Geleit, betreffend die Einführung des § 75a des Krankenversicherungs-Gesetzes. Vom 14. Dezember 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Wirklicher solcher Krankenkassen und auf Grund Landesrechtlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen, welche am 1. Januar 1893 die in § 75a des Krankenversicherungs-Gesetzes vorgesehene Weisung noch nicht erhalten, aber bereits vor diesem Tage die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle einbracht haben, bleiben von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Wegnahme des Krankenkassen-Versicherungs-Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, noch bis zum 1. Juli 1893 befreit, wenn für die Mitglieder dieser Kassen auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und dem am 31. Dezember 1892 geltenden Kostenstatuten eine solche Befreiung besteht.

Als zu diesem Zeitpunkte haben die bezeichneten Kassen der Bestimmung des § 49a des Krankenversicherungs-Gesetzes mit Hinweis zu genügen, als es sich um den Austritt aus Krankenkassen handelt.

Hiervon wird unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignien, Halle a/S., den 14. Dezember 1892.

Wilhelm, von Deutscher.

Vorliegendes Geleit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Halle a/S., den 29. Dezember 1892. Der Magistrat.

Ortsstatut

betreffend die Errichtung einer Freibank.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1833 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Halle a/S. das nachstehende Ortsstatut erlassen:

- 1. Zum Verkaufe milderwertigen, oder gemischtartigen Fleisches für Rechnung der Eigenthümer wird von der Stadtgemeinde Halle a/S. eine Freibank errichtet und verwaltet.
2. Der Freibank werden überwiesen:
1. Alle bei der hierüberigen Unternehmung für milderwertig, jedoch gemischtartig erklärten Fleisch- und Eingeweidebteile von in städtischen Schlachthöfen geschlachteten Thieren (Pferde und Hunde ausgenommen).
2. Milderwertiges Fleisch, welches nicht Eigenthum von Fleischer, Fleischwarenhändler, Wurstbereiter, Wurst-, Schant-, Speisewürste nicht verkauft und von solchen Personen weder selbst noch durch Beauftragte erworben werden.
3. Die Leiber der Ueberlebenden von Fleischer, an die Freibank zu übergeben, der für den Verkauf fehlende Preis wird an der Verkaufsstelle angebracht, leicht sichtbar in Form einer deutlichen Schrift angegeben.
4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über milderwertiges Fleisch unterliegen in gleicher Weise Eingeweidebteile, welche für milderwertig erklärt sind.
5. Uebertragungen dieser Verfügungen werden mit Gebühre bis zu 30 Mark, im Ueberschusse mit verhältnismäßiger Kasse geschieden.
6. Diese Verfügungen treten mit dem noch durch polizeiliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Tage der Eröffnung des städtischen Schlachthofes in Kraft.
Halle a/S., den 15. Dezember 1892.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkauf minderwertigen Fleisches.

Auf Grund des §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 29. Juli 1893 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Halle a. S. Folgendes verordnet:

1. Das Fleisch der im hiesigen städtischen Schlachthöfe geschlachteten Thiere, welches in Gemäßheit der Vorschriften des § 16 der Polizei-Verordnung über die Benutzung des Schlachthofes vom heutigen Tage bei der hierüberigen Unternehmung für milderwertig, jedoch gemischtartig erklärt ist, darf nur in einer allein für diesen Zweck bestimmten Verkaufsstelle, der sog. Freibank, verkauft werden.

Von auswärts eingeführt und für milderwertig erklärtes Fleisch ist selbst von dieser Verwendung ausgeschlossen und nach Vorchrift des § 6 der Polizei-Verordnung über die Einführung, den Verkauf und Verbrauch von auswärtsigem Fleisch wieder aus dem Stadtbezirk zu entfernen.

2. Die als Freibank bestimmte Verkaufsstelle hat über oder an der Eingangstür ein Schild zu führen, welches die deutliche Aufschrift „Freibank“ in mindestens 15 cm hohen Buchstaben zeigt.

3. Das der Freibank überwiesene Fleisch ist — je nach der von dem Thierarzt für die Verwendung ausgesprochene Bestimmung — in totem oder in gekochtem Zustande zum Verkauf zu bringen und in letzterem Falle mit einem Stempel zu versehen, welcher die Aufschrift „Freibank Halle“ trägt und sich in der Form von den übrigen auf dem Schlachthofe gebrauchten Fleischstempeln unterscheidet.

4. Der Verkauf auf der Freibank steht unter der Aufsicht der Polizei-Bezirk und der Schlachthof-Verwaltung und darf nur durch die dazu angeordneten Personen ausgeübt werden. Den Letzteren ist der Verkauf anderen Fleisches in und außerhalb der Freibank untersagt.

5. Fleisch aus der Freibank darf an Fleischer, Fleischwarenhändler, Wurstbereiter, Wurst-, Schant- und Speisewürste nicht verkauft und von solchen Personen weder selbst noch durch Beauftragte erworben werden.

6. Die Leiber der Ueberlebenden von Fleischer, an die Freibank zu übergeben, der für den Verkauf fehlende Preis wird an der Verkaufsstelle angebracht, leicht sichtbar in Form einer deutlichen Schrift angegeben.

7. Den Bestimmungen dieser Verordnung über milderwertiges Fleisch unterliegen in gleicher Weise Eingeweidebteile, welche für milderwertig erklärt sind.

8. Uebertragungen dieser Verfügungen werden mit Gebühre bis zu 30 Mark, im Ueberschusse mit verhältnismäßiger Kasse geschieden.

9. Diese Verfügungen treten mit dem noch durch polizeiliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Tage der Eröffnung des städtischen Schlachthofes in Kraft. Halle a/S., den 15. Dezember 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

S. V. von Holtz.

Bekanntmachung.

Die Vertheilten werden hierdurch auf die im 62. Stund des Amtsblattes der Königlich Preussischen Regierung vom 24. Dezember d. r. unter Nr. 2862 abgedruckte Bekanntmachung der Stadtverwaltung der Staatschulden vom 2. Dezember d. r. — Mündung der zur hiesigen Abzahlung ausgetretenen Staatschulden — vertheilungen der Staatsanleihe von 1868 A. r. betreffend — mit dem Vernein annehmen gemacht, daß die Nummerverzeichnisse der angeführten Schuldverschreibungen...

der Stadthauptkasse, der Steuer-Receptr, dem Reichsamt, der Magistrats-Registratur und der Polizei-Registratur

ausliegen. Halle a/S., den 29. Dezember 1892. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir geben hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß nach § 1 Abs. 4 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883, 10. April 1892, Gesundheits-Erklärungen in Verbindung mit dem Versicherungspflicht unterliegen, sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuches zutreffenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Gleichzeitig weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die städtischen Behörden von der Befugnis, in Gemäßheit des § 2 Ziffer 5 des angezogenen Gesetzes die Versicherungspflicht nach auf diejenigen Gesundheits-Erklärungen und Verbindungen zu erheben, denen die oben genannten Rechte weder aufgehoben noch beschränkt sind, keinen Gebrauch gemacht haben.

Die nach § 1 der Versicherungspflicht unterliegenden Gesundheits-Erklärungen und Verbindungen werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes 1. Januar 1893, nicht der Gemeinde-Krankenversicherung, die bereits seit Jahren unter Tätigkeit gestanden, sondern der hier bestehenden Ortskrankenkasse für die Zwecke von Substitutions- und Commissions-Geschäften u. i. w. beständigsten Personen zuweisen.

Die bez. Umänderungen dieser Verordnungen ist seitens der Arbeitgeber bei der hiesigen Central-Verwaltung der Krankenversicherung — Rathhaus, Zimmer 19 — zu bewirken. Es liegt den bestellten Personen selbstständig freiz. sich über den Gehebe vom 15. Juni 1893/10. April 1892 genügenden Auskünfte anzufordern; eine Verpflichtung, einer solchen Kasse beizutreten, besteht jedoch nicht.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

An den nächsten Tagen werden den Hausbesitzern behufs Berichtigung der städtischen Viehsteuer-Rollformulare zur Eintragung der mit dem 1. Januar 1893 (1. Quartal) eintretenden Wohnungs- und Mietveränderungen ausgehen.

Neben dem in Markt zu verzeichnenden Mietzins ist genau anzugeben, was sonst nach der Pächter oder Miether dem Verpflichteter oder Vermieter als Entschädigung für überhöhten Grundstücks- bzw. Wohnungsmietzung zu zahlen oder zu leisten hat. Der Werth der nicht in barrem Gelde bestehenden Leistungen wird hierfür durch Abwägung festgestellt.

Die ausgefüllten Formulare sind vom dritten Tage des neuen Quartales ab zur Abholung bereit zu halten. Halle a/S., den 29. Dezember 1892. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der städtischen Kiegarube auf der Parzelle Nr. 30 der Beener Str. beim Dorfe Beeren gelegen, auf die Zeit vom 1. Februar 1893 bis einschließlich 31. Januar 1905 ist ein Termin am Donnerstag den 12. Januar 1893 Vormittags 10 Uhr auf dem Stadtbauamt anberaumt. Die Beschreibungen liegen im Bureau des Stadtbauamtes während der Dienststunden aus.

Halle a. S., den 29. Dezember 1892. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Abänderung der ortspolizeilichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Handelsgewerbe vom 29. Juni 1892 wird hierdurch bezüglich des Handels mit Bar- und Goldwaaren-Waren bestimmt, daß letztere an den gewöhnlichen Sonntagen im Winter d. h. vom 1. October bis 31. März, von 6-9 1/2 Uhr Vormittags und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags; im Sommer d. h. vom 1. April bis 1. October, von 5-9 1/2 Uhr Vormittags und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags gestattet ist.

Halle a/S., den 27. Dezember 1892. Die Polizei-Verwaltung.

Zu verkaufen ein Gut

im Pr. von 150-250,000 Mk. bei vollständiger Ausstattung. Off. bef. unter Nr. 73 Rudolf Mosse, Magdeburg.

Ein Haus, Nähe der Leibesbrücke, worin Hofes Restauration-Geschäft betrieben wird, habe zu verkaufen, mit completem Mobeln. Preis 29,000 Mark.

Anzahl. 4-5000 Mark. Liebermann sofort zu verkaufen.

Ein Haus, Nähe des Marktes, worin Hofes Restauration-Geschäft betrieben wird, habe zu verkaufen, mit compl. Mobeln. Preis 13,800 Thaler.

Anzahl. 2000 Thlr. Liebermann sofort zu verkaufen.

Ein Haus, Nähe des Marktes, habe zu verkaufen mit 1 Morgen Garten. Preis 1200 Thlr. Anzahlung 3-400 Thlr. 1200 Thlr. sofort gezahlt auf Gehör zu 2. Stelle. Näheres Alter Markt 32, 1.

Dörge.

Zuhrwerths-Geschäft.

Durch Fauch bin ich in den Besitz eines rentablen, schweren Zuhrwerths-Geschäftes gekommen und beabsichtige dasselbe sofort billig weiter zu verkaufen. Preis 10000 Mk. Off. unter D. Nr. 736. Invalidentenk. 27. Leipzig u. Leipzig.

Passend für Landwirthel

Ein Milch-Kuh-Anstalt, verbunden mit Fournage-Geschäft in großer Stadt Sachsis., ist zu sofortiger oder späterer Uebernahme zu verkaufen. Anlage-Kapital mit lebendem u. totem Inventar u. Borräthen im 18000 Mk. erforderlich, welche nachweislich sich mit 25 Pct. verginsen. Anzahlung nach Uebernahme. Off. unter 2802 W. an die Exped. d. Bl. erbeten.

Verkaufe mein im Südwestel gelegenes Haus mit großem Hof. Offerten unter 2794 O. an die Exped. d. Bl. erbeten.

Ein flotte Fleischerei sofort zu vermieten. Näheres bei Chr. Brenner, Siebchenstein, Brunnenstr. 27.

Eine Bäckerei

sofort oder zum nächsten 1. April zu pachten oder zu kaufen gesucht. Off. unter 2800 W. an die Exped. d. Bl. erbeten.

Bäckerei Mühlgasse 1

sofort zu verpachten oder zu verkaufen. A. Haase, Mittelstraße 19.

Eine gangbare Schmiede

auf dem Lande wird zu pachten oder kaufen gesucht. Offerten mit Preisangabe unter H. 1814 an die Exped. d. Bl.

Wirtshaus-Geschäft, verbunden mit Materialwaaren, in günst. Lage, sofort oder später zu verkaufen. Näheres Liebenauerstr. 28, 1. r.

Ein gangbarer Gasthof

mit Material-Geh. in d. größten Stadt (Preis Verleumdung) ist zu verp. im 12,000 A. Off. postl. C. Groß. an der Post bei Lauchau.

Haus in Siebchenstein, auf verzinseth. mit Dorf, Stellung, Werkst. bei 2-3000 Mk. Anzahl. zu verkaufen. Näheres Gr. Märkerstr. 17 im Laden.

2 Grundstücke in der Langestraße, zu jedem Betrieb geeignet, sofort zu verkaufen. Offerten unter O. 1899 an die Expedition dieser Zeitung.

Haus in Königsdorf, mit 5 Hektar zu verpachten. Off. unter 2815 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Ein sehr gut geführtes Restauration ist sofort auf 5 Jahre zu verpachten. Zur Uebernahme sind 1200 Mark erforderlich. Anzahlung 500 Mk. 30. 1892.

Zu pachten gesucht wird eine kleine Restauration in nächster Bierstadt, oder auch als Bierstube. Näheres Ludolph Spier, Gohlstr. a/S., Siebchenstein 16.

100,000-110,000 Mark.

Ihr mein in vorzüglicher Lage gelegenes Grundstück, welches über 9000 Mk. Miethe einbringt, suche ich zur dauerhaften Stelle ohne genante Hypothek. Offerten unter 2813 S. an die Exped. hiesiger Zeitung erbeten.

30,000 Mark

zu I. h. Stelle von einem promten Einzelhändler der jetzt oder 1. April 1893 zu leihen gesucht. Offerten unter 2812 H. an die Exped. d. Bl. erbeten.

48000 Mark auszuleihen von Dorchester 1. April 93 mündlich auf Lomb zu 3/4%, auf Stadthypothek zu 4%. Offerten erb. unter G. 5414 an J. Barck & Co., Halle a/S., Gr. Märkerstraße 4.

